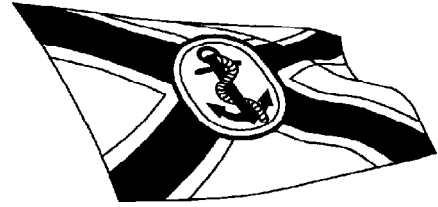


1290, Verhalten in Verkehrstrennungsgebieten

Geschäftsstelle: Telefon (040) 632 00 90
Fax (040) 632 00 928
E-Mail: info@kreuzer-abteilung.org
Web-Page www.kreuzer-abteilung.org
Gründungsstraße 18
D-22309 Hamburg



KREUZER-ABTEILUNG

DES DEUTSCHEN SEGLER-VERBANDES E. V.

Verhalten in Verkehrstrennungsgebieten

© 2015 Kreuzer-Abteilung des Deutschen Segler-Verbandes

Aktualisierung: 29. September 2015

Das Verhalten in Verkehrstrennungsgebieten ist in Regel 10 - Kollisionsverhütungsregeln (KVR) verbindlich geregelt. Wer die Vorschriften nicht befolgt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße (gem. Buß- und Verwarnungsgeldkatalog) bis zu Euro 750,- geahndet werden kann.

Die wichtigsten Verkehrsvorschriften lauten:

Ein Fahrzeug, das ein Verkehrstrennungsgebiet benutzt, muss

- auf dem entsprechenden Einbahnweg in der allgemeinen Verkehrsrichtung dieses Weges fahren;
- sich so weit möglich von der Trennlinie oder der Trennzone klar halten, d. h. an der äußeren (rechten) Kante des Einbahnweges fahren;
- in der Regel an den Enden des Einbahnweges ein- oder auslaufen; wenn es jedoch von der Seite ein- oder ausläuft, muss dies in einem möglichst kleinen Winkel zur allgemeinen Verkehrsrichtung erfolgen;
- im Bereich des Zu- und Abgangs eines Verkehrstrennungsgebietes besonders vorsichtig fahren;
- das Queren von Einbahnwegen möglichst vermeiden; ist es unumgänglich, so muss dies möglichst im rechten Winkel zur allgemeinen Verkehrsrichtung erfolgen.

Ist das Fahrzeug zum Queren eines Verkehrstrennungsgebietes gezwungen, so muss es die Einbahnwege des Verkehrstrennungsgebietes in der Weise queren, dass möglichst die Kielrichtung im rechten Winkel zur allgemeinen Verkehrsrichtung verläuft, um so das Gebiet in kürzester Zeit zu queren. Es muss für den durchgehenden Verkehr jederzeit eindeutig sein, dass das Fahrzeug den Einbahnweg quert und nicht in ihn seitlich einläuft.

Außer beim Queren oder beim seitlichen Einlaufen in einen Einbahnweg oder beim seitlichen Verlassen eines Einbahnweges darf ein Fahrzeug nicht in eine Trennzone einlaufen oder sie überfahren, ausgenommen in Notfällen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr. Da aber das Fischen in der Trennzone gestattet ist, muss mit Fischereifahrzeugen gerechnet werden.

Ein Fahrzeug von weniger als 20 m Länge und Segelfahrzeuge dürfen die sichere Durchfahrt eines Maschinenfahrzeugs auf dem Einbahnweg nicht behindern, d. h. innerhalb eines Verkehrstrennungsgebietes sind diese Fahrzeuge allen anderen Maschinenfahrzeugen ausweichpflichtig.

Um eine eindeutige Lage hinsichtlich der Ausweichpflichten zu schaffen, muss ein Fahrzeug, das ein Verkehrstrennungsgebiet nicht benutzt, von diesem einen großen Abstand halten.



Grafiken zur Erläuterung der Regel 10 KVR

Bußgelder: gem. § 17 Abs. 2 OWiG kann fahrlässiges Handeln nur mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages geahndet werden.

d. h.:

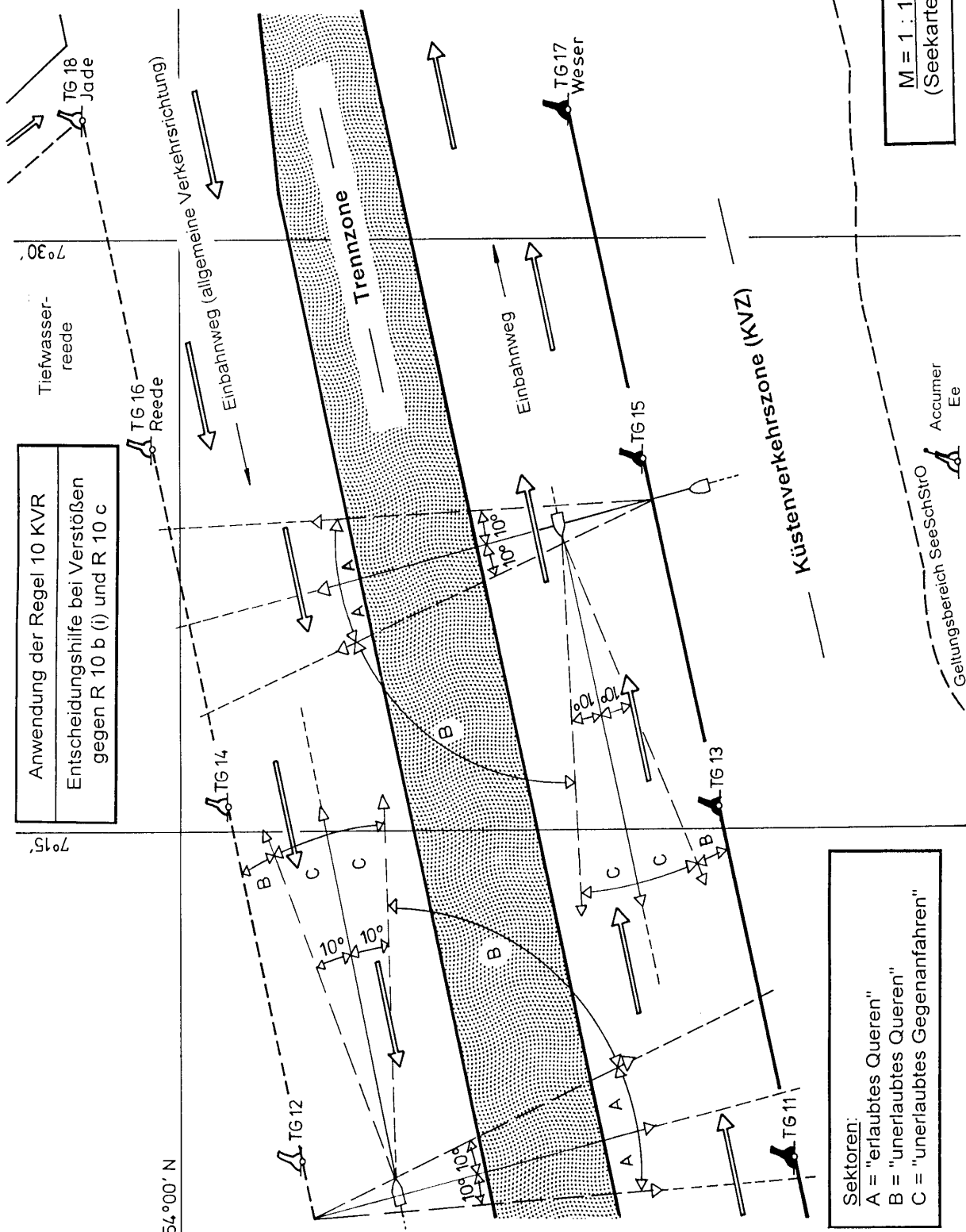
Regel 10 (b)i - Fahren in der falschen Richtung: EURO 375,-

Regel 10 (b)ii - Nicht klar halten von der Trennzone: EURO 75,-

Regel 10 (b)iii - Falsches Ein- oder Auslaufen: EURO 75,-

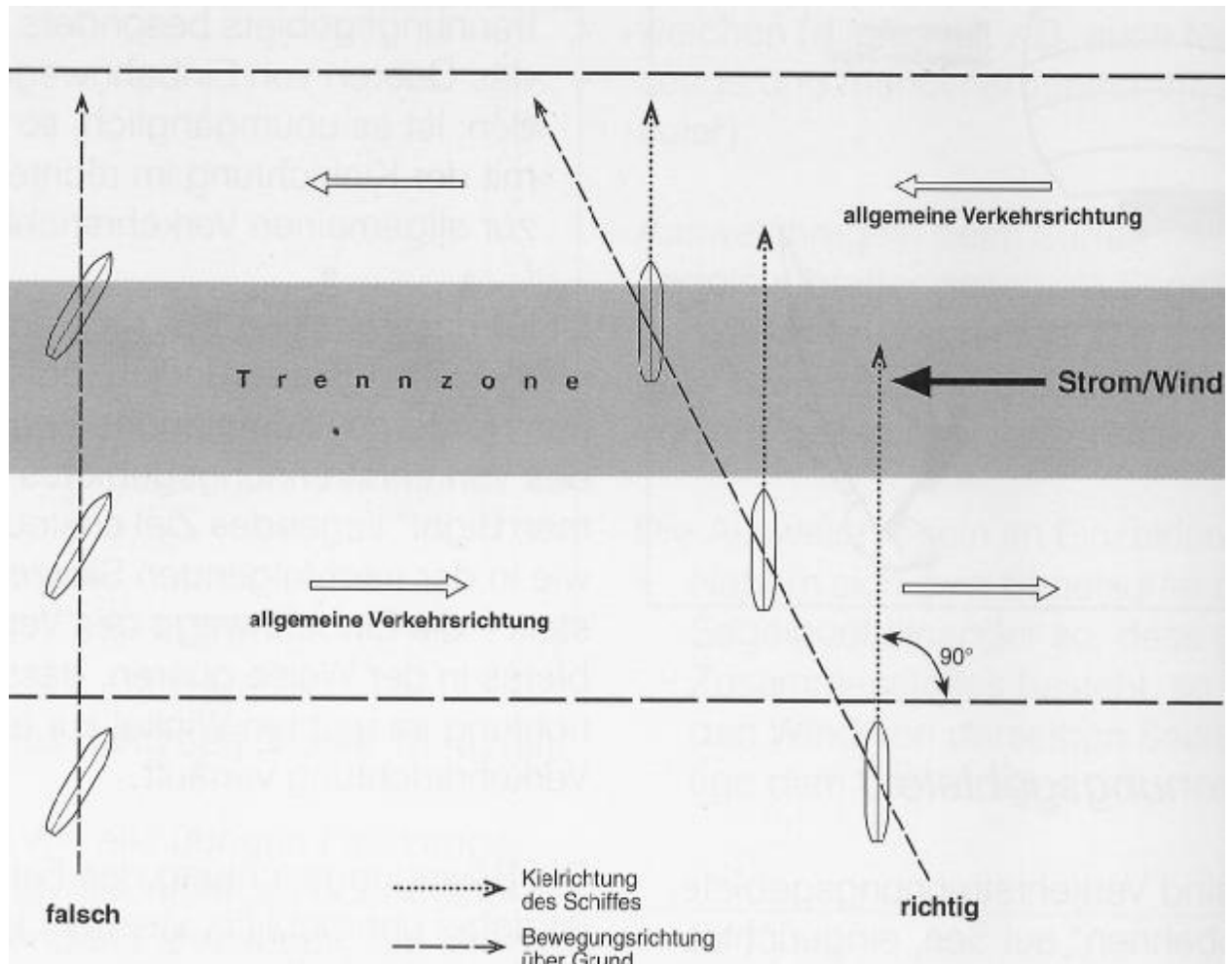
Regel 10 c - Falsches Queren: EURO 75,-

(+ Gebühren und Auslagen jeweils EURO 25,60)





Regelgerechtes Queren:



Grafik: Sicherheit im See- und Küstenbereich (BSH)

